

(Änderungen in **Fettdruck und kursiver Schrift**; Änderungen, die lediglich aus Streichungen bestehen, ~~sind durchgestrichen und unterstrichen~~)

§ 6 Verlängerung von DFB-Lizenzen

Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

1. Inhaber und Inhaberinnen einer Lizenz nach der DFB-Ausbildungsordnung haben die nach der DFB-Ausbildungsordnung erforderliche Fortbildung innerhalb von drei Jahren nach der Ausstellung der Lizenz vorzunehmen.

***Für Lizenzen, deren Gültigkeit mit Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt:
Eine Lizenz kann auf Antrag des Lizenzinhabers bis zum 31.12.2021 verlängert werden, ohne dass dieser die Teilnahme an den erforderlichen Fortbildungsveranstaltungen nachweisen muss. Erfolgt dieser Nachweis bis zum 31.12.2021, wird die Lizenz bis zum 31.12.2023 verlängert.***

(Nrn. 2 bis 4 unverändert)